



Bio Suisse Hofdüngerabnahmevertrag

Grundlage: Bio Suisse Regelwerk Artikel 2.4.3.3:

Sobald ein Knospe-Betrieb Hofdünger über eine Biogasanlage abgibt oder zuführt, muss ein Hofdüngerabnahmevertrag zwischen dem Abgeber und dem ausbringenden Betrieb abgeschlossen werden. Bei direkten Verschiebungen zwischen zwei Landwirtschaftsbetrieben reicht die Erfassung auf HODUFLU.

Abgeber

Bionummer: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Der Abnehmer verpflichtet sich, ab dem _____ vom Abgeber jährlich die nachfolgend aufgeführte Nährstoffmenge abzunehmen:

Gesamtstickstoff (Nges): _____ kg

Phosphat (P₂O₅): _____ kg

Der Abgeber verpflichtet sich, diese Nährstoffmenge dem Abnehmer abzugeben und in HODUFLU zu erfassen.

Abnehmer

Bionummer: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Dauer und Auflösung des Vertrages: Dieser Vertrag gilt für eine feste Dauer von _____ Jahr(en).

Erfolgt keine Kündigung, so gilt dieser Vertrag für jeweils _____ weitere(s) Jahr(e). Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Als vorzeitige Kündigungsgründe gelten z.B.: Wechsel des Betriebsleiters; erhebliche Veränderungen des Tierbestandes oder der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Weitere Bestimmungen: _____

Ort, Datum _____

Der Abgeber _____

Ort, Datum _____

Der Abnehmer _____

Bemerkung: Für die Biokontrolle können auch eigene Verträge formuliert werden, sofern die zentralen Bestandteile (Adressen; Nährstoffmenge N und P; Unterschriften) enthalten sind.